



Viele kommunale Entwässerungssatzungen regeln, dass die angeschlossenen Haushalte eine Rückstausicherung in ihren Gebäuden einbauen müssen. Diese Sperre schützt davor, dass Abwasser aus dem öffentlichen Kanalnetz durch die Abflüsse ins Haus eindringt. Wenn der Gebäudebesitzer auf einen Einbau verzichtet und es zu einem Rückfluss von Abwasser in ein Gebäude kommt, stellt sich stets die Haftungsfrage.

Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) aus November 2020 hat ein Gebäudebesitzer keinen Anspruch auf Schadensersatz, wenn ein Schaden durch den Einbau einer Rückstausicherung hätte verhindert werden können. Dies gilt selbst dann, wenn die kommunale Abwasserleitung bei Bauarbeiten vorübergehend verengt wird. Wird in dieser Zeit ein Rückstau durch Starkregen verursacht, haftet weder die Gemeinde noch die von dieser beauftragte Baufirma.

Verstoß gegen Satzung

Für die Haftungsfrage spielt es keine Rolle, dass die Überflutung durch eine pflichtwidrige Verengung des Kanalsystems verursacht wurde und die Abwasserleitungen vor den Bauarbeiten ausreichend dimensioniert waren. Entscheidend ist allein, ob ein Schaden durch eine Rückstausicherung verhindert werden konnte und diese durch die Entwässerungssatzung der Gemeinde vorgeschrieben war.

Vorsehbarkeit vermeidbarer Schaden

Ein Gebäudebesitzer muss stets mit einem möglichen Rückstau rechnen und entsprechende Vorkehrungen dagegen treffen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Einbau einer satzungsgemäß vorgeschriebenen Rückstausicherung sowohl bei der Errichtung des Hauses als auch zu einem späteren Zeitpunkt technisch möglich und zumutbar war.

Keine Hinweispflicht der Gemeinde

Eine Gemeinde darf sich darauf verlassen, dass die Gebäudebesitzer ihrer satzungsmäßigen Pflicht zum Einbau der Sicherung nachkommen. Es besteht daher bei Bauarbeiten keine Verpflichtung, auf die mit den Arbeiten verbundene größere Rückstaugefahr hinzuweisen. Bei Baumaßnahmen am Kanalnetz müssen Anwohner generell mit Abflussstörungen rechnen. Auch davor soll eine Rückstausicherung schützen.